

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 32 (1959)

Heft: 4

Artikel: Nachtrag zur Fourieranleitung : die Betriebsstoffversorgung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Namentlich während der Einführungszeit können da und dort, besonders bei der Bereitstellung der nötigen Fassungsfahrzeuge Schwierigkeiten auftauchen, die wir zu meistern haben. Vor allem während der Einführungszeit müssen wir uns deshalb mit grösster Aufmerksamkeit den gestellten Problemen widmen, ja, während der nächsten Jahre sogar das Schwergewicht unserer organisatorischen Tätigkeit auf diese Fragen verlegen.

Abschliessend darf wohl ohne Anmassung erwähnt werden, dass die Übertragung der Verantwortung für den Betriebsstoffnachschub auf die Kriegskommissäre, Quartiermeister, Fouriere, Fouriergehilfen und die Verpflegungstruppen, einen bedeutungsvollen Vertrauensbeweis darstellt. Dieses Vertrauen gründet weitgehend auf den guten Erfahrungen, die auf dem Gebiete des Verpflegungs-, Rechnungs- und Verwaltungsdienstes stets gemacht worden sind und die immer wieder die Anerkennung der massgebenden Stellen gefunden haben. Unsere Pflicht ist deshalb, dieses Vertrauen zu rechtfertigen, wobei das Ziel nur darin bestehen kann, die Versorgung der Truppe mit Betriebsstoffen genau so reibungslos sicherzustellen, wie dies bereits bis anhin mit der Verpflegung der Fall war.

NACHTRAG ZUR FOURIERANLEITUNG

60.4 d / Nachtrag

Die Betriebsstoffversorgung

1. Aufgabe und Organe

- 1.1 *Fouriere.* Die Fouriere beschaffen die Betriebsstoffe nach den administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates und den Befehlen des Quartiermeisters. Sie sind für die Fassung, Magazinierung und Verwaltung der Betriebsstoffe verantwortlich und führen die Betriebsstoff- und Gebindekontrolle.
- 1.2 *Betriebsstoffverwalter.* Für die praktischen Arbeiten bezüglich Verwaltung der Betriebsstoffe (Manipulation, Abholen bei Tankstellen, Abgabe an den MWD) sind Betriebsstoffverwalter (Uof. oder Sdt) zu bestimmen. Diese arbeiten nach den Weisungen der Quartiermeister bzw. Fouriere.
- 1.3 *Organe des Motorwagendienstes.* Die Organe des Motorwagendienstes übernehmen die Betriebsstoffe vom Betriebsstoffverwalter der Truppe (Stab, Einheit) und sorgen für die richtige Verwendung nach den Vorschriften für den Motorwagendienst (MWD 58).

2. Formationen

- 2.1 *Tankanlagekompagnien.* Für den Betrieb und Unterhalt der Tankanlagen und Schmierölmagazine der Armee unterstehen dem Oberkriegskommissariat Tankanlagekompagnien. Diese verteilen sich über das ganze Gebiet des Landes und übernehmen im Falle einer Kriegsmobilmachung den Betrieb sämtlicher Bundestankanlagen, sowie aller grossen zivilen Tankanlagen.
Die Tankanlagekompagnien halten die zugewiesenen Anlagen und Objekte in betriebsfertigem Zustande und stellen die Betriebsstoffe zur Abgabe an die Truppe bereit.
- 2.2 *Betriebsstoffkompagnien.* In den Verpflegungsabteilungen der Divisionen und Gebirgsbrigaden, sowie in den Armeekorps und Leichten Brigaden sind Betriebsstoffkompagnien eingeteilt. Sie übernehmen die Betriebsstoffe an den Übernahmestellen (Anlagen der Tankanlagekompagnien, zugewiesene Depots, Eisenbahnzisternen) und schöpfen im zugewiesenen Raume die Ressourcen in Zusammenarbeit mit dem Territorialdienst aus. Auf den Fassungsplätzen versorgen sie die Truppe mit Betriebsstoffen, die mit Ausnahme von Schmier- und Betriebsmitteln in der Regel in Kanistern abgegeben werden.

3. Beschaffung

- 3.1 *Beschaffungsarten.* In der Betriebsstoffversorgung ist zwischen Fassung ab Tanksäule oder Depot gemäss Verzeichnis des Oberkriegskommissariates und Nachschub durch die Betriebsstoffkompagnie zu unterscheiden.

Fassung ab Tanksäule oder Depot erfolgt, wenn keine Nachschuborgane im Dienste stehen. *Nachschub durch Betriebsstoffkompagnie* wird periodisch im Instruktionsdienst geübt und bildet im Aktivdienst die Regel.

Der Nachschub der Betriebsstoffe an die Truppe erfolgt auf Fassungs- und Verteilplätzen durch die Organe des Verpflegungsdienstes (Betrst. Kp., Fassungsstaffel, Qm., Fourier, Betriebsstoffverwalter).

- 3.2 *Ergänzung der Betriebsstoffausrüstung.* Die Betriebsstoffausrüstung der Truppe (1. Staffel) setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Inhalt der Fahrzeugtanks
- b) Kanisterdotations des Korpsmaterials
- c) Schmier- und Betriebsmittel nach Bedarf.

Die Truppe hat ihre Betriebsstoffbestände täglich, selbst wenn nur kleine Mengen verbraucht werden, zu ergänzen. Für den ordentlichen Betriebsstoffnachschub stellt die Truppe keine Ersatzbegehren.

4. Fassung und Verteilung von Betriebsstoffen

- 4.1 *Fassung bei Tankstellen gemäss Verzeichnis des Oberkriegskommissariates.* Die Vorschriften auf dem Verzeichnis der Tankstellen des Oberkriegskommissariates sind genau zu beachten (Fassungszeiten usw.).

Die Fassung erfolgt bei den Tankstellen, die in der Regel durch den Quartiermeister bestimmt wird.

Die Abgabe der Betriebsstoffe geschieht gegen Gutschein, wobei Treibstoffe durch Austausch von vollen gegen leere Kanister, oder durch Auffüllen von leeren Kanistern erfolgt. Ausnahmsweise können Grossverbrauchern auch kleine Depots (einzelne Tanksäulen) übergeben werden. Je nach den Verhältnissen werden durch die Quartiermeister Sammelfassungen angeordnet.

- 4.2 *Fassung bei den Betriebsstoffkompagnien.* Die Betriebsstoffkompagnien errichten entweder in Zusammenarbeit mit den Verpflegungskompagnien gemeinsame oder allein selbständige Fassungsplätze. Dort übernehmen die Organe des Verpflegungsdienstes (Qm., Fourier, Betriebsstoffverwalter) die Betriebsstoffe. Die Fassungen erfolgen grundsätzlich zu den im Fassungsbefehl vorgeschriebenen Zeiten. Da die Fassungsplätze jedoch durchgehend geöffnet sind, ist es möglich, jederzeit Betriebsstoffe zu fassen.

Die Fassung von Betriebsstoffen geschieht wie folgt:

4.2.1 *Vor der Fassung:*

- die leeren Gebinde und Kanister werden kontrolliert
- der Bedarf an Betriebsstoffen wird festgestellt (Rücksprache mit den Organen des MWD)
- pro Warengruppe:
 - Benzin
 - Reinbenzin für Kochzwecke
 - Reinbenzin für Beleuchtung und andere Zwecke
 - Dieseltreibstoff
 - Schmiermittel
 - Betriebsmittel

wird ein Gutschein Form. 17.31 vorbereitet.

4.2.2 *Während der Fassung:*

- die leeren Gebinde und Kanister werden zurückgegeben (Rückschub)
- der Rückschubchef erteilt auf Form. 17.31 eine Quittung für die rückschubpflichtigen Gebinde; er kontrolliert die Gutscheine für die Betriebsstofffassung und stellt fest,

ob die Zahl der zu fassenden Kanister mit jener, die leer zurückgeschoben wurde, übereinstimmt; er visiert die Gutscheine und gibt sie dem Fourier resp. Betriebsstoffverwalter zurück

- die Fassung erfolgt hierauf gegen die visierten Gutscheine Form. 17.31 bei den einzelnen Warengruppen
- die gefassten Betriebsstoffe sind zweckmässig zu verladen
- das Rauchen auf dem Fassungsplatz und auf den Kanisterwagen (Fassungsfahrzeugen), sowie in deren Nähe ist streng verboten.

4.2.3 *Nach der Fassung:*

- die Tageskontrolle ist nachzutragen
- die Betriebsstoffe sind in geeigneter Weise einzulagern resp. aufzubewahren — *Achtung Explosionsgefahr — Rauchen verboten!*
- die Betriebsstoffe sind zur Abgabe an die Organe des MWD bereitzustellen.

Aus hygienischen Gründen dürfen keine gemischten Transporte von Verpflegungsmitteln und Betriebsstoffen durchgeführt werden. Wo die Fassungen für Verpflegung und Betriebsstoffe koordiniert sind, bedarf es deshalb separater Fahrzeuge oder eines Fahrzeuges mit Anhänger.

4.3 *Verteilung der Betriebsstoffe.* In Zusammenarbeit mit den Organen des Motorwagendienstes sind Ort und Zeit der Verteilung der Betriebsstoffe festzulegen (z. B. Fahrzeugpark, Standort des Kanisterwagens usw.).

Die Motorfahrer kaden befehlen hierauf den Motorfahrern die Betriebsstoffverteilung. Die Motorfahrer finden sich beim Betriebsstoffverwalter ein und übernehmen die nötigen Betriebsstoffe ohne Gutscheine. Der Betriebsstoffverwalter trägt die Betriebsstoffabgaben an den MWD in der Tageskontrolle ein, wobei als Bezüger die Motorfahrzeugnummern anzugeben sind. Die Tageskontrolle dient als Ausweis für den Rechnungsführer zur Nachführung der Betriebsstoffkontrolle. Betriebsstoffe an andere Truppen oder Einzelfahrzeuge werden durch den Betriebsstoffverwalter nur gegen Gutscheine abgegeben.

Die Motorfahrer tragen die beim Betriebsstoffverwalter gefassten Betriebsstoffe in das Fahrtenkontrollheft ein.

Lehre Gebinde, Kanister usw. sind anlässlich der Verteilung zurückzunehmen und bei der nächsten Fassung zurückzuschieben.

5. Betriebsstoffversorgung anlässlich der Kriegsmobilmachung

1. *Staffel* (Einheit). Die Truppe übernimmt die Motorfahrzeuge auf den Organisationsplätzen mit nur teilweise gefüllten Treibstofftanks. Diese sind deshalb sofort nach Eintreffen der Motorfahrzeuge auf den Organisationsplätzen aus dem ersten Kanistersatz, der den Truppen vom Zeughaus gefüllt geliefert wird, aufzufüllen. Nach dem Auftanken der Fahrzeuge sind die leeren Kanister bei der vom Platzkommando zugewiesenen Tankstelle nachzufüllen, damit bei beendeter Mobilmachung die 1. *Staffel* vollständig ist. Die Schmier- und Betriebsmittel werden auf die Organisationsplätze geliefert.

2. *Staffel* (Heeresinheit). Die Betriebsstoffkompanie übernimmt die Kanister der 2. *Staffel* (5000 Stück) gefüllt, so dass sie sofort abgabebereit ist. Die Strassenzisternen rücken ebenfalls gefüllt ein.

3. *Staffel* (Armee). Die Tankanlagekompanien rücken mit den Deckungstruppen ein und sind deshalb im Zeitpunkt der Kriegsmobilmachung abgabebereit.

6. Brandverhütung und Brandbekämpfung

Brände entstehen, wo Gase von Erdölprodukten wie Benzin und Dieseltreibstoffen entzündet werden. Zündquellen können offenes Feuer (Rauchzeug), funkenerzeugende Werkzeuge, genagelte Schuhe, elektrische Funken u. a. m. sein.

An vorbeugenden Massnahmen sind vorzukehren:

- in Depots, auf Umschlagplätzen und bei Kanisterwagen Plakat anbringen: «Rauchen verboten»
- auch leere Kanister verschliessen

- verschüttetes Benzin wegschwemmen
- rund um Freilager sind kleine Gräben anzubringen, damit ein Ausbreiten von auslaufenden Treibstoffen verhindert werden kann
- auf einem Kanisterstapel dürfen nicht mehr als 230 Kanister aufgeschichtet werden (höchstens 2 Schichten)
- Zisternenwagen, Kanisterwagen sowie andere Fahrzeuge und Anhänger mit Treibstoffreserven sind in einer Entfernung von ca. 100 m abseits der übrigen Motorfahrzeuge und wenn möglich talseits aufzustellen.

Bricht dennoch Feuer aus, sind folgende Massnahmen zu treffen:

- offene Behälter schliessen
- Feuer mit Löschgeräten, Sand, Erde (aber kein Wasser) bekämpfen
- Alarm auslösen (Feuerwehr, Sanität)
- eindämmen und abdichten
- Evakuieren von gefährlichen Materialien
- Unterbrechung der Stromzufuhr
- Absperrdienst und Verkehrsumleitungen organisieren
- nötigenfalls Evakuierung der Umgebung.

7. Unfallverhütung und Hygiene

Da Treibstoffdämpfe giftig und schwerer als Luft sind, müssen die Lagerräume lüftbar sein. Keller können somit *nicht in Betracht* fallen.

Wegen der ersten Giftigkeit der bleihaltigen Treibstoffe sind diese mit Schreckfarben gekennzeichnet: Autobenzin rötlich, Flugbenzin blau oder grün.

Sämtliche Behälter, welche Bleibenzin enthalten, sind nach gesetzlicher Verordnung mit folgender Warnschrift zu versehen: «Dieses Benzin enthält Bleitetraaethyl und ist nur für motorische Zwecke zu verwenden».

Bleibenzin darf nicht zu Reinigungszwecken verwendet werden. Körperteile, die damit in Berührung gekommen sind, müssen sofort mit Wasser und Seife gewaschen werden. Vor dem Einnehmen von Speisen sind die Überkleider abzulegen und die Hände zu waschen.

8. Ausbildung im Betriebsstoffnachschub

8.1 *Fourier*. Der *Fourier* muss jederzeit über die nachstehenden Belange orientiert sein und sich vor dem Dienste entsprechend vorbereiten:

- Aufgaben des Fouriers, des Betriebsstoffverwalters und der MWD-Organen
- administrative Weisungen des OKK für die Betriebsstoffversorgung in Schulen und Kursen: Nachtrag zur Fourieranleitung
- Durchführung der Betriebsstofffassung und Verteilung in der Einheit
- Unfall- und Brandbekämpfung
- Warekunde; Art der Ware und Verwendung, sowie Gebinde.

8.2 *Betriebsstoffverwalter*. Die *Betriebsstoffverwalter* sind, je nachdem durch wen sie eingesetzt werden, entweder durch den Quartiermeister oder den Fourier über folgende Gebiete zu unterrichten:

- Aufgaben des Betriebsstoffverwalters und der Organe des MWD
- Fassung, Transport, Lagerung und Abgabe der Betriebsstoffe an den MWD
- Führen einer internen Tageskontrolle durch den Betriebsstoffverwalter
- Kenntnis der Waren und Gebinde
- vorbeugende Massnahmen die zur Brand- und Unfallverhütung durch den Betriebsstoffverwalter zu treffen sind
- Brandbekämpfung mit den Mitteln der Truppe.

Behandlung der Gebinde für den Rückschub; richtiges Öffnen der Dosen ohne Beschädigung.

9. Kleine Warenkunde und Gebinde

9.1 Betriebsstoffe.

Betriebsstoff	Farbe	Verwendung	Gebinde
<i>A. Treibstoffe</i>			
Bleibenzin	rötlich, klar	Motzf., Pz. Wagen, Motorboote, Aggregate	} Kanister zu 20 l Eisenbahnzisternen
Reinbenzin	gelblich, klar	Untertagmotoren, Benzinvergaserbrenner und -lampen, Reinigungszwecke	
Dieseltreibstoff	gelblich, klar	Motorfahrzeuge, Aggregate	
<i>B. Schmiermittel</i>			
Motorenöl HD SAE 10 HD SAE 30 HD SAE 50	braun braun-grünlich braun-gelblich	bei grosser Kälte Sommer, milde Winter Motrd. Getriebe	} Fässer zu 200 l Kanister zu 20 l Dosen zu 1 l Harasse zu 20 Dosen
Universalgetriebeöl	dunkelbraun	Getriebe und Differenziale	
Chassisfett	hellbraun	Chassis und Radlager	Fässer zu 50 kg Büchsen mit Eindruckdeckel zu 1 kg Harasse zu 20 Büchsen
Wasserpumpenfett	gelb-braun	Wasserpumpen	Büchsen mit Eindruckdeckel Harasse zu 20 Büchsen
<i>C. Betriebsmittel</i>			
Bremsflüssigkeit	hellfarbig klar	hydraulische Bremsanlagen aller Fahrzeuge	Büchsen mit Schraubverschluss zu 1 l Harasse zu 20 Büchsen
Frostschutzmittel	grün	wassergekühlte Motoren	Fässer zu 200 l Kannen zu 4 l Harasse zu 6 Kannen
Putzfäden		Reinigungszwecke	für Schulen: Ballen zu 50 kg Säcke zu 5 kg für WK: kein Nachschub
Anlasstreibstoff destilliertes Wasser		Dieselmotoren Akkumulatoren	Bezug bei AMP, Zeughaus oder zivilen Unternehmen

9.2 Gebinde

Gebinde	Inhalt	Grösse	Bezeichnung des Inhaltes	Verwendung für
<i>Kanister</i>	ca. 20 l + Luftpolster	l = 340 mm b = 170 mm h = 470 mm	<i>Schilder:</i> <i>Benzin / rot, Reinbenzin / rot-weiss,</i> <i>Diesel / gelb, Petroleum / blau,</i> <i>Motorenöle / braun</i>	Bleibbenzin, Reinbenzin, Dieseltreibstoff, Petroleum, Motorenöl
<i>Oeldose</i>	1 l	Ø = 99 mm h = 157 mm	auf dem Deckel eingepreßt für Getriebeöl ist der Deckel zusätzlich rot gespritzt	Motorenöl HD SAE 10 / HD SAE 30 / HD SAE 50, Universal-Getriebeöl
<i>Fettdose</i>	1 kg	Ø = 99 mm h = 158 mm	auf dem Deckel eingepreßt	Chassisfett, Wasserpumpenfett
<i>Bremsölflasche</i>	1 l	Ø = 99 mm h = 158 mm	beim Handgriff eingepreßt	Bremsflüssigkeit
<i>Frostschutzkanne</i>	4 l	l = 170 mm b = 103 mm h = 320 mm	auf grünem Klebezettel	Frostschutzkonzentrat
<i>Transporttharasse</i>	20 Dosen Bremsöl- flaschen oder 6 Frostschutz- kannen	l = 590 mm b = 245 mm h = 400 mm	auf Bezeichnungsschildern	Oele, Fette, Frostschutzkonzentrat, Bremsflüssigkeit
<i>Oelfass</i>	200 l	Ø = 600 mm h = 900 mm	schwarz aufschabloniert	Motorenöl, Flugmotorenöl, Düsentriebwerköl, Flugturbinenöl
	50 l	Ø = 400 mm h = 600 mm	schwarz aufschabloniert	Universalgetriebeöl, Flugmotorenöl
<i>Frostschutzfass</i>	200 l	Ø = 600 mm h = 900 mm	schwarz aufschabloniert	Frostschutzkonzentrat
<i>Fettfass</i>	200 l	Ø = 600 mm h = 900 mm	schwarz aufschabloniert	Chassisfett
	50 l	Ø = 400 mm h = 600 mm	schwarz aufschabloniert	Chassisfett
<i>Ballen</i>	50 kg	l = 860 mm b = 660-800 mm h = 330-400 mm		Putzfäden, Putzlappen
<i>Säcke</i>	5 kg	ca. 500x700x120 mm	schwarz aufschabloniert	Putzfäden

10. Anhänge

10.1 Kanisterdotation der Einheit (1. Kanistersatz).

Bei der Truppe:	— pro 2 Motrd.	1 Kanister
	— pro Pw., Gelpw., Trak., L. Lasw., L. Gelastw.	1 Kanister
	— pro M. Lastw., sch. Lastw., M. Gelastw., sch. Gelastw., Spezialfahrzeug	2 Kanister
	— pro Benzinvergaserbrenner	1 Kanister
	— Motoraggregate	Sonderzuteilung (für 24 Stunden Verbrauch)
+ <i>Reservekanister:</i>		
	pro 1—19 Kanister	3 Kanister
	pro 20—49 Kanister	5 Kanister
	pro 50 und mehr Kanister	10 Kanister

10.2 Transportkapazität der Fahrzeuge (Faustregel)

leichte Lastwagen	100 Kanister
mittlere Lastwagen	180 Kanister
schwere Lastwagen	230 Kanister
Vierradgepäckanhänger	100 Kanister
Zweiradanhänger	50 Kanister
<i>Massgebend ist die Tragfähigkeit des Fahrzeuges!</i>	
Gewicht eines vollen Kanisters	20 kg

Tafeläpfel, Apfelmus tafelfertig, Konfitüre und Tomatenextrakt

Der Schweizerische Obstverband teilt uns mit, dass in der Schweiz noch ausserordentlich grosse Mengen Tafeläpfel lagern. Die Armee will selbstverständlich gerne mithelfen, um einem Verderb dieses wertvollen Nahrungsmittels vorzubeugen und gleichzeitig unsere Landbevölkerung zu unterstützen. In diesem Sinne wird verfügt, dass ab sofort

1. in Rekrutenschulen 1 kg Tafeläpfel pro Mann und Woche,
2. in Wiederholungskursen 3 kg Tafeläpfel pro Mann und WK

zu verpflegen sind.

Dieses Quantum ergibt pro Mann und Tag ca. einen Apfel und kann von der Truppe ohne Schwierigkeiten umgesetzt werden.

Die Äpfel können entweder zum Frühstück, als Zwischenverpflegung für den Vormittag, bei Ausmärschen, Schiessübungen, Manövern usw. oder als Dessert zum Mittag- oder Abendessen abgegeben werden.

Der Preis beträgt 20 Rappen per kg netto.

Da dieser Preis ausserordentlich günstig ist, empfehlen wir, wenn immer möglich, den Konsum von Äpfeln über die vorgeschriebene Menge zu erhöhen.

Bestellungen sind unter Beilage von Transportgutscheinen an den Schweizerischen Obstverband, Zug, zu richten, mit Angabe zu welchem Zeitpunkt und auf welche Empfangsstation die Lieferung zu erfolgen hat. Die Truppe hat dem Lieferanten für den Bezug der Äpfel auf der Rechnungskopie zu quittieren und dieselbe an den Schweizerischen Obstverband, Zug, zu senden.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, dass das OKK grosse Mengen inländische Tomaten zu **Tomatenextrakt** verarbeiten liess und zum günstigen Preis von **nur Fr. 1.50 per 1/1-Dose** abgeben kann. Ebenso beschafften wir grosse Quantitäten von **Vierfrucht- und Zwetschgenkonfitüre**, die wir zu **Fr. 1.10 per kg** liefern, sowie **Apfelmus tafelfertig** zu **Fr. —.80 per kg**.

Die Truppe ist verpflichtet, Tomatenextrakt, Konfitüre und Apfelmus tafelfertig ausschliesslich beim OKK zu beziehen und Ankäufe im Privathandel zu unterlassen. Ebenso ist bis auf weiteres die Abgabe von importierten Früchten in frischem oder konserviertem Zustand untersagt.

Militärkantinen auf Waffenplätzen; Abgabe von Tee im Truppenhaushalt

Unsere Verfügung 11/219 vom 18. April 1952 betreffend die Abgabe von Tee im Truppenhaushalt wird in letzter Zeit oftmals falsch interpretiert, so dass wir verschiedene Anfragen zu beantworten hatten.

Wir sehen uns daher veranlasst, die erwähnte Verfügung wie folgt zu präzisieren:

«Tee kann nach Bedarf zu einzelnen Mahlzeiten verabfolgt werden, je nach Menüzusammenstellung, Tätigkeit der Truppe und Witterung, selbstverständlich immer im Rahmen des Gemüseportionskredites.»

Wir sehen deshalb davon ab, anzuordnen, wie oft pro Soldperiode Tee abgegeben werden kann oder darf.

Bern, den 27. Februar 1959

Oberkriegskommissariat

WICHTIG! Ausschneiden und auf Tabelle über die Unterkunftsabrechnung kleben.

Heizungsentschädigung. Auf unsere Anfrage teilte das OKK u. a. folgendes mit:

«Die Kosten für die Heizung werden also wie **bisher je Heizungstag bezahlt**. Eine Ausnahme besteht in denjenigen Fällen, in denen die Unterkunftsentschädigung dem Wehrmann ausbezahlt wird. In diesem Falle richtet sich die Zahl der Heizungsentschädigung nach derjenigen der Unterkunftsentschädigung. Das ergibt sich auch aus der Ziffer 35, Anhang VR, Nachtrag Nr. 1.)